

Um diese notwendigen umfassenden und wahren Beschuldigtenaussagen zu erzielen, muß der Untersuchungsführer in der Beschuldigtenvernehmung die Bereitschaft des Beschuldigten, wahr und umfassend auszusagen, herbeiführen und gewährleisten.

Das setzt voraus, daß Untersuchungsführer und Leiter die Dialektik der Beschuldigtenvernehmung beherrschen und dementsprechend arbeiten.

Diese Dialektik wird einmal dadurch charakterisiert, daß der Beschuldigtenaussage grundsätzlich kein höherer Stellenwert zukommt als anderen strafprozessualen Beweismitteln, daß sie aber von immenser Bedeutung für die gesamte politisch-operative Arbeit, insbesondere die Untersuchungsarbeit, ist.

Davon ausgehend muß die Beschuldigtenvernehmung und ihr Ergebnis, die Beschuldigtenaussage, insgesamt und im Einzelfall richtig eingeordnet werden.

Wir müssen stets die folgenden beiden, miteinander in Wechselwirkung stehenden Seiten erkennen, konkret beurteilen und beachten.

Die Beschuldigtenaussage ist eines von mehreren strafprozessualen Beweismitteln (§ 24 StPO). Sie besitzt keine im voraus festgelegte höhere Beweiskraft als andere Beweismittel.

Wie jedes andere Beweismittel ist die Beschuldigtenaussage kritisch zu überprüfen. Es ist zweifelsfrei festzustellen, ob der Informationsgehalt der Beschuldigtenaussage mit dem Informationsgehalt der anderen Beweismittel sowie mit dem Tatgeschehen übereinstimmt oder nicht.

Widersprüche sind zu klären. Die Wahrheit ist festzustellen.